

Satzung des Musikverein Geraberg e.V.

§1 Name, Rechtsordnung, Sitz

1. Der Musikverein führt den Namen „Musikverein Geraberg e.V.“ und die Kurzform „MV Geraberg“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt.)
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau unter VR 348 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 98716 Geratal OT Geraberg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziel

1. Der Musikverein Geraberg e.V. dient der Förderung, Erhaltung und Pflege der Blasmusik und der humanistischen Tradition im Territorium und darüber hinaus. Er handelt aus der Überzeugung, dass die Blasmusik ein wichtiges Mittel zur kulturellen Identifikation unseres Volkes darstellt und für die weitere kulturelle Entwicklung von unersetzbarem Wert ist.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Musikverein Geraberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 ff AO) der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die instrumentale Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie durch Auftritte und Konzerte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird nach der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Geratal OT Geraberg zugeführt mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis sich ein neuer Verein (innerhalb von 5 Jahren) gründet, der gleiche Ziele verfolgt und es ihm zu übergeben. Wird diese Frist überschritten, hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jugendmusiker sowie Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich bei der Förderung und Entwicklung der Blasmusik oder des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden in der Hauptversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Sie sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
5. Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme ist auf Antrag im Vorstand zu entscheiden. Die Hauptversammlung legt die Aufnahmegebühr fest.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
7. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist Gelegenheit zu geben, Stellung zu beziehen. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Teilnahme an dem durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Hauptversammlung bestätigten wöchentlichen Probetermin ist Pflicht für jedes aktive Vereinsmitglied.
3. Aktive Mitglieder, die mehr als 3mal unbegründet zu Proben oder Auftritten fehlen oder die durch ihr persönliches Auftreten dem Verein ideellen, finanziellen oder materiellen Schaden zufügen, können durch Disziplinarmaßnahmen, die der Vorstand festlegt und begründet, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies schließt keine zivilrechtlichen Maßnahmen aus.

4. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zum festgesetzten Termin zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Organe

1. Hauptversammlung
2. Vorstand (BGB) (Eintragung in das Vereinsregister)
3. erweiterter Vorstand

§7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Musikvereins. Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand terminlich festgelegt. Sie ist drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten. Wichtige Angelegenheiten können noch während der Hauptversammlung mündlich eingebracht werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordern.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Abrechnungen
 - b) Entlastung des Vorstandes und Durchführen von Wahlen
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung der Gebührenordnung
 - e) Beitritt zu Verbänden
 - f) Aufnahme von Beziehungen zu Sponsoren
 - g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins

6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Personen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis zu den einzelnen Beschlüssen.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht der Mitglieder unter dem 14. Lebensjahr wird auf einen Elternteil bzw. auf einen Erziehungsberechtigten übertragen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als passive Mitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechtes auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§8 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden.
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten.
 - c) alle Kassengeschäfte betreffenden Belege zu unterzeichnen.
5. Der Kassierer fertigt am Ende des Geschäftsjahres den Kassenabschluss an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung und -führung zu kontrollieren und in der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben und Vertretungsfunktionen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie sachkundigen Mitgliedern übertragen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 erweiterter Vorstand

1. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung
 - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) den musikalischen Leitern
 - f) dem Beisitzer
2. Der erweiterte Vorstand beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der erweiterte Vorstand, außer die musikalischen Leiter, wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die musikalischen Leiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendwartes, dieser muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zur Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Hauptversammlung teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Hauptversammlung teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten der Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
6. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Die Versicherung besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.

7. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft.

Geraberg, den 23. März 2019